

## Agrarpolitik 2014-17: Vergleich der Direktzahlungs-Beitragshöhen zwischen der bundesrätlichen Botschaft und dem Verordnungsentwurf

Die Verordnungsentwürfe für die Agrarreform 2014-2017 vom April 2013 sehen bei den Direktzahlungs-Beitragshöhen nicht nur verglichen mit dem jetzigen Direktzahlungssystem, sondern auch im Vergleich mit der Botschaft des Bundesrates vom Februar 2012 grössere Veränderungen vor. Die nachfolgende Tabelle listet auf, welche Beiträge sich wie verändern sollen.

Aus dem Überblick geht hervor, dass in den Verordnungsentwürfen **ein grosser Teil der Beiträge bei den Leistungsprogrammen gegenüber der bundesrätlichen Botschaft und noch mehr gegenüber heute zum Teil deutlich gekürzt worden sind**. Gleichzeitig bleiben die hohen, nicht leistungsorientierten Versorgungssicherheitsbeiträge unangetastet. Dies ist ein wesentlicher Rückschritt, welcher dem Berggebiet und Landwirtschaftsbetrieben, welche sich in die von der Politik gewünschte Richtung bewegen wollen, deutliche Einbussen bringt. Zahlen dazu liefert die am Schluss der Tabelle angefügte Überschlagsrechnung.

**Beitragsansätze** gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) in Fr./ha und Jahr

Direktzahlungs-Kategorie	Beitragshöhe (wo direkt vergleichbar: Stand DZV 2012) / Botschaft / Anhörung Ausführungsbestimmung / Differenz (Erhöhung, Senkung)
<b>1 Kulturlandschaftsbeiträge</b>	
1.1 Offenhaltungsbeitrag	
a. Hügelzone	100 / 100 / 0
b. Bergzone I	250 / 230 / -20
c. Bergzone II	340 / 320 / -20
d. Bergzone III	400 / 380 / -20
e. Bergzone IV	410 / 390 / -20
1.2 Hangbetrag*	
a. 18 – 35 % Neigung	(410) / 410 / 410 / 0
b. 35 – 50 % Neigung	(620) / 700 / 700 / 0
c. Über 50 % Neigung	(620) / 1000 / 1000 / 0
1.3 Steillagenbeitrag	
a. Anteil Hanglagen über 35 % Neigung 50 – 75 % der beitragsberechtigten Betriebsfläche	0 / 400 / +400
b. Anteil Hanglagen über 35 % Neigung 75 – 100 % der beitragsberechtigten Betriebsfläche	0 / 800 / +800
1.4 Hangbeitrag für Rebflächen	
a. Hanglage mit 30 – 50 % Neigung	(1500) / 1500 / 1500 / 0
b. Hanglage mit über 50 % Neigung	(3000) / 3000 / 3000 / 0
c. Terrassenlagen mit über 30 % Neigung	(5000) / 5000 / 5000 / 0
1.5 Alpengbeitrag pro NST und Jahr	370 / 370 / 0
1.6 Sömmerungsbeitrag pro NST und Jahr	
a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	(330) / 400 / 400 / 0
b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide	(250) / 320 / 320 / 0
c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden	(120) / 120 / 120 / 0
d. Andere raufutterverzehrende Nutztiere	(330) / 400 / 400 / 0
<b>2 Versorgungssicherheitsbeiträge</b>	
2.1 Basisbeitrag	(1020) <sup>o</sup> / 900 / 900 / 0
Für Dauergrünflächen, die als BFF nach Art. 52 Abs. 1 Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden (Biodiv.förderflächen im Wiesland), beträgt der Basisbetrag	(1020) <sup>o</sup> / 450 / 450 / 0
	<sup>o</sup> Bisheriger Flächenbeitrag; nur beschränkt vergleichbar mit Versorgungssicherheitsbeitrag

2.2 Produktionserschwerungsbeitrag	
a. Hugelzone	240 / 240 / 0
b. Bergzone I	300 / 300 / 0
c. Bergzone II	320 / 320 / 0
d. Bergzone III	340 / 340 / 0
e. Bergzone IV	360 / 360 / 0
2.3. Beitrag fur offene Ackerflache und Dauerkulturen	(0) / 300 / 300 / 0

<b>3 Biodiversitatsbeitrage</b>			
<b>3.1 Qualitatsbeitrag</b>	Qualitatsbeitrag nach Qualitatsstufen		
	I	II	III**
1 Extensiv genutzte Wiesen			
a. Talzone	(1500) / 1250 / 1050 / -200	(1000) / 1500 / 1500 / 0	200 / 200 / 0
b. Hugelzone	(1200) / 950 / 750 / -200	(1000) / 1500 / 1500 / 0	200 / 200 / 0
c. Bergzone I und II	(700) / 450 / 250 / -200	(1000) / 1500 / 1500 / 0	200 / 200 / 0
d. Bergzone III und IV	(450) / 200 / 0 / -200	(700) / 1500 / 1000 / -500	200 / 200 / 0
2 Streueflachen			
a. Talzone	(1500) / 1300 / 1100 / -200	(1000) / 1500 / 1500 / 0	200 / 200 / 0
b. Hugelzone	(1200) / 1000 / 800 / -200	(1000) / 1500 / 1500 / 0	200 / 200 / 0
c. Bergzone I und II	(700) / 500 / 300 / -200	(1000) / 1500 / 1500 / 0	200 / 200 / 0
d. Bergzone III und IV	(450) / 250 / 50 / -200	(700) / 1500 / 1500 / 0	200 / 200 / 0
3 Wenig intensiv genutzte Wiesen			
a. Talzone – Bergzone II	(300) / 50 / 0 / -50	(1000) / 1200 / 1200 / 0	200 / 200 / 0
b. Bergzone III und IV	(300) / 50 / 0 / -50	(700) / 1200 / 1000 / -200	200 / 200 / 0
4 Extensive Weiden und Waldweiden	-150 / 0 / +150	(500 TZ bis BZII, 300 BZIII und IV) / 700 / 700 / 0	200 / 200 / 0
5 Hecken, Feld- und Ufergeholze	(2500/2100/1900) / 2100 / 2100 / 0	(2000 TZ bis BZII, 2000 BZIII und IV) / 2000 / 2000 / 0	
6 Buntbrache	(2800) / 2600 / 2600 / 0		
7 Rotationsbrache	(2300) / 2100 / 2100 / 0		
8 Ackerschonstreifen	(1300) / 2000 / 2000 / 0		
9 Saum auf Ackerflache	(2300) / 2100 / 2100 / 0		
10 Rebflachen mit naturlicher Artenvielfalt		(1000 fur TZ bis BZII, 1000 fur BZIII und IV) / 1100 / 1000 / 0	
Pufferstreifen zu Inventar und Naturschutz-Flachen			
a. Talzone	450 / - (gestrichen)		
b. Hugelzone	300 / - (gestrichen)		
c. Bergzone I und II	50 / - (gestrichen)		
d. Bergzone III und IV	-100 / - (gestrichen)		
11 Uferbereich entlang von Fliesgewassern	- / -150 (neu)	3500 / 2700 / -800	
12 Artenreiche Grun- und Streueflachen im Sommerungsgebiet		200 / 200 / 0	
13 Hochstamm-Feldobstbaume (pro Baum)	(15) / 15 / 15 / 0	(30) / 30 / 30 / 0	
Nussbaume (pro Baum)	(15) / 15 / 15 / 0	(30) / 15 / 30 / -15	
14 Standortgerechte Einzelbaume und Alleeen	-	-	
15 regionsspezifische BFF	-	-	
<b>3.2 Vernetzungsbeitrag</b>			
a. Extensive Weide und Waldweide	(500 TZ bis BZII, 300 BZ III und VI) / 500 / 450 / -50		
b. Flachen nach Ziffer 3.1, 1.-3. und 5.-11. und 15.	(1000 TZ bis BZII, 500 BZ III und IV) / 1000 / 900 / -100		
c. pro Baum nach Ziffer 3.1, 13. und 14.	(5) / 5 / 5 / 0		

<b>4 Landschaftsqualitätsbeitrag</b>	
Pro Projekt und Jahr übersteigen die Beiträge des Bundes nicht 90 % der folgenden Beiträge: a. pro ha LN mit vertraglichen Vereinbarungen b. pro NST von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen	120 / 400 / -280 80 / 240 / -160 } unter Einbezug der Beitragsdeckelung pro Kt.
<b>5 Produktionssystembeiträge</b>	
5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft a. für die Spezialkulturen b. für die übrige offene Ackerfläche c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	(1350) / 1600 / 1600 / 0 (950) / 1200 / 1200 / 0 (200) / 200 / 200 / 0
5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen Ackerbohnen und Raps	(400) / 400 / 400 / 0
5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, pro ha Grünfläche	300 / 200 / -100
5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) (Beitrag pro GVE und Jahr) a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (...) b. andere Kühe c. Schweine ohne Saugferkel d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen	(90 für über 120 Tage alt) / 90 / 90 / 0 (siehe a.) / 90 / 115 / +25 (155) / 155 / 155 / 0 (280) / 280 / 280 / 0
5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) (Beitrag pro GVE und Jahr) a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, (...) b. andere Kühe c. Kälber bis 160 Tage d. Nicht säugende Zuchtsauen e. Andere Schweine ohne Saugferkel f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, (...), Mastpoulets und Truten	(180) / 200 / 180 / -20 (180) / 200 / 225 / +25 (180) / 360 / 360 / 0 (360) / 360 / 360 / 0 (155) / 170 / 155 / -15 (280) / 300 / 280 / -20
<b>6 Ressourceneffizienzbeiträge</b>	
6.1 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren (pro ha und Gabe)	nn / 30 / - (vor der Anhörung wurden keine Beiträge kommuniziert)
6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung (pro ha) a. für die Direktsaat b. für die Streifensaat c. für die Mulchsaat	nn / 250 / - nn / 200 / - nn / 150 / -
6.3 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken (pro ha)	nn / 200 / -

☞ Auf Biodiversitätsförderflächen werden die Versorgungssicherheitsbeiträge um 450.- (Wiesland) bzw. 900.- Franken (Buntbrachen, Hecken u.a.) reduziert, dies im Gegensatz zu bisher, wo es auf den Ökoflächen dieselben Grundbeiträge gab. Um die Vergleichbarkeit der Beitragshöhen zu gewährleisten, wurden die im Verordnungstext genannten Beitragshöhen um diese Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrages gekürzt; es werden hier also quasi die „Netto-Beiträge“ dargestellt.

\* Hangneigungsstufe > 50% und Hangbeiträge im Talgebiet treten erst 2017 in Kraft.

\*\* Die Beiträge für die Qualitätsstufe III treten erst 2016 in Kraft.

### Auswirkungen am Beispiel eines ressourcenschonend wirtschaftenden Betriebes im Berggebiet

Für einen 20 ha-Milchbetrieb im Berggebiet mit 8 ha ÖAF (4 ha wenig intensiv genutzte Wiese, 4 ha extensive Wiese) machen die Anpassungen im Verordnungsentwurf ohne Berücksichtigung von Tierbeiträgen bis zu 3'700 Fr. Mindereinnahmen aus (wobei die in der Anhörungsunterlage neu vorgeschlagene Deckelung der Landschaftsqualitätsbeiträge pro Kanton

noch nicht einbezogen ist). Die höchsten Einbussen verursacht der reduzierte Beitrag bei der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion. Bei folgender angenommenen Nutzungsweise sind es 3400 Franken Mindereinnahmen:

1.1	Offenhaltungsbeitrag (Fr./Jahr)	-20*20 = -400
3.1.1	Qualitätsbeitrag extensive Wiese	-4*200 = -800
3.1.2	Qualitätsbeitrag wenig intensiv genutzte Wiese	-4*50 = -200
5.3	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	-20*100 = -2000

**Total Fr./J. -3400\***

\* Sofern die neu vorgeschlagene Deckelung der Landschaftsqualitätsbeiträge pro Kanton greift, kämen weitere potenzielle Mindereinnahmen von bis zu 5'600 Fr. jährlich dazu, insgesamt also Mindereinnahmen für den betreffenden Betrieb bis 9'000 Fr./Jahr.

## Fazit

Der Vorschlag für die Umsetzung der Agrarpolitik 14-17 (Verordnungsentwurf) bringt den auf eine ressourcenschonende Produktion ausgerichteten Betrieben deutliche Mindereinnahmen im Vergleich mit der Botschaft des Bundesrates und damit verglichen mit der Diskussionsbasis der parlamentarischen Entscheide. Die Mindereinnahmen fallen im Berggebiet deutlich stärker aus aufgrund der höheren Anteile an Grünland sowie Biodiversitätsförder- und Landschaftsqualitätsflächen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb fortschrittliche Betriebe, die nach dem Willen von Volk und Parlament produzieren, gegenüber der Botschaft des Bundesrates bestraft werden sollen.

Eine geringfügige Kürzung des nicht leistungsorientierten Versorgungssicherheitsbeitrages anstelle der gezielten Leistungsbeiträge würde dagegen alle Betriebe unabhängig von ihrer Ausrichtung betreffen. Das wäre gerecht und ist im Sinne der Reform, welche vom Parlament angestossen worden ist mit dem expliziten Zweck, die Giesskannenzahlungen in Leistungsbeiträge umzulagern und so die Direktzahlungen effektiver zu machen im Hinblick auf die Ziele des Verfassungsauftrages.

31.5.2013/ab

## Anhang

### Beitragskomponenten für Ökoflächen/Biodiversitätsförderflächen – Vergleich AP 14-17 mit heutiger Agrarpolitik. Quelle: Schweizer Bauer 29.5.2013.

Für Ökoflächen ohne Qualität (bzw. mit Qualitätsstufe I in der AP 14-17) gehen die Beiträge gegenüber heute um bis zu 1010 Fr. pro Hektare zurück, für Flächen mit Qualität (bzw. mit Qualitätsstufe II in der AP 14-17) um bis zu 520.- Fr. pro Hektare. Besonders stark sind die Beitragsrückgänge im Talgebiet. Lediglich in einem Fall nehmen die Beiträge zu: Bei Streueflächen mit Qualität in Bergzone IV, nämlich um 670 Fr. pro Hektare.

### BEITRÄGE AUF BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN

	AP 2017				heute			
	VS	KL	BD	Total	Allg. FB	RGVE/TEP	ÖB	Total
extensiv genutzte Wiesen, Talzone, ohne Qualität	450		1500	<b>1950</b>	1020	440	1500	<b>2960</b>
extensiv genutzte Wiesen, Talzone, mit Qualität	450		3000	<b>3450</b>	1020	440	2500	<b>3960</b>
extensiv genutzte Wiesen, Bergzone IV, ohne Q.	810	390	450	<b>1650</b>	1020	750	450	<b>2220</b>
extensiv genutzte Wiesen, Bergzone IV, mit Q.	810	390	1450	<b>2650</b>	1020	750	1150	<b>2920</b>
Streueflächen, Talzone, ohne Qualität			2000	<b>2000</b>	1020		1500	<b>2520</b>
Streueflächen, Talzone, mit Qualität			3500	<b>3500</b>	1020		2500	<b>3520</b>
Streueflächen, Bergzone IV, ohne Qualität		390	950	<b>1340</b>	1020		450	<b>1470</b>
Streueflächen, Bergzone IV, mit Qualität		390	2450	<b>2840</b>	1020		1150	<b>2170</b>
Buntbrache, Talzone			3500	<b>3500</b>	1660		2800	<b>4460</b>

VS=Versorgungssicherheitsbeitrag; KL=Kulturlandschaftsbeitrag; BD=Biodiversitätsbeitrag; Allg. FB=Allgemeiner Flächenbeitrag und Zusatzbeitrag für offene Ackerfläche; RGVE/TEP: Annahme: 50 % des durchschnittlichen RGVE-Beitrags pro Hektare Grünland (Tal : 880 Fr.; BZ IV : 1500 Fr.), dieser Wert unterscheidet sich je nach Tier-Intensität des Betriebs; ÖB: Öko-Beitrag